

für außer Kraft gesetzt zu erachten und die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die in einem öffentlichen, weltlichen oder geistlichen Amte Angestellten des Recessgebiets des geleisteten Schönburg'schen Dienstweides entbunden erkläre.

Das bezeichnete Verpflichtungsformular erinnert gar zu sehr an den weil. Absolutismus der Feudalherren. Es hat im höchsten Grade gefährlich gewirkt, weil es das Streben der tüchtigsten Beamten nach Unparteilichkeit durch die nackte Hinweisung auf die mehr als bedenkliche Pflicht,

Alles, was von Gottes, Gewohnheits- und Rechtswegen im Interesse der Herrschaftsbefitzer sein könnte, nach allen Vermögen zu fördern, gefangen nahm und den obersten Grundsatz der Parität zerstörte.

Gegen diesen Schönburg'schen Dienstweid haben sich die Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Recessgebiets energisch schon in der ersten Generalversammlung beschwert.

Man s. Punkt 8, S. 49 der Schrift: Erster Bericht des Hauptausschusses etc.

- 11) daß ferner die §§. 10 und 11 im I. Abschnitte des Erläuterungsrecesses, welche die Verbindung der Geschäfte eines Privatbeamten und Mandatars der Schönburg'schen Herrschaftsbefitzer in deren Lehn- und Haus sachen mit der Function eines dem Staate untergeordneten Verwaltungs- und Consistorialbeamten betreffen,

für außer Kraft gesetzt zu erachten.

Denn wie überhaupt die Functionen eines königlichen Consistorialbeamten und eines königlichen Amtshauptmanns von einander schleunigst zu trennen sein dürften, so liegt es auf der Hand, daß ein königlicher Amtshauptmann nicht mehr der Schildträger für die Mandatsgeschäfte eines Herrn von Schönburg oder eines andern sächsischen Staatsbürgers sein kann. Die Privatkanzleien derselben haben genug Raum für die Besorgung ihrer Haus- und Lehn sachen.

Der Lehnverband hört ja ohnedies nach §. 39 der Grundrechte auf.

In Betracht der durch die Grundrechte nothwendig werdenden organischen Umgestaltungen folgt ferner, daß

IV.

folgende Abschnitte des Erläuterungsrecesses §§. 1, 8 und 16 im I. Abschnitt, ferner Abschnitt II. und V., ferner die §§. 1, 2, 5, 6, 9 und 10 im III. Abschnitte, ingleichen der erste Satz von §. 1 im IV. und der erste Satz von §. 4 im III. Abschnitte des Erläuterungsrecesses, so wie die denselben entsprechenden §§. 6, 10 und 14 des Hauptrecesses, theils, weil sie transitorische, theils, weil sie allgemeine gesetzliche Bestimmungen enthalten —

sich von selbst erledigen werden. —

V.

Bei der Ungewißheit, zu welchem Zeitpunkte die neuen Verwaltungseinrichtungen in Sachsen ins Leben treten werden, und zur Beseitigung aller Störungen und Conflictes, welche nach der Außerkraftsetzung der recessmäßigen Einrichtungen und der Abhängigkeit der dortigen Behörden von den Herren von Schönburg zu besorgen sein möchten, schlägt der Ausschuss ferner vor, die Staatsregierung aufzufordern:

- a) daß die im Verordnungswege zu erlassenden interimistischen Anordnungen und Maassregeln noch

im Laufe des gegenwärtigen Landtags getroffen und

- b) die desfallige Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte baldigst erlassen werden möge.

Weitere Folge der Grundsätze des natürlichen reinen Staatsrechts, daß keine Ungleichheit unter Bürgern eines Staates zu schaffen, und höchstens nur eine solche zu gestatten, welche die geistige und moralische Individualität (die mindere Befähigung des Einzelnen) mit sich bringt,

mit denen die nach der Landesverfassung gegebenen Recessbestimmungen durchaus nicht in Einklang gebracht werden können; ferner Folge

des §. 7 der deutschen Grundrechte:

„Der Adel als Stand ist aufgehoben.

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich“,

so wie des §. 34 der Grundrechte:

„Alle Unthätigkeitsverband hört für immer auf“

ist, daß die überaus großen persönlichen Vorrechte der Herren von Schönburg, vermöge deren sie zu der bevorzugtesten Classe der sächsischen Staatsangehörigen gehörten, wegfällen müssen. Außerdem würden dadurch die Ansprüche und Rechte, welche allen Menschen im Staate gemeinschaftlich sind, beschränkt, Freiheit und Gleichheit verletzt werden. Daher schlägt der Ausschuss der Kammer vor:

VI.

zu beschließen:

daß alle persönlichen und den bevorzugten Stand der Herren von Schönburg betreffenden, auf den Recessen von 1740 und 1835 oder sonst beruhenden Vorrechte außer Kraft getreten sind, —

mithin, soviel die einzelnen hierher gehörigen Recessbestimmungen anlangt, zu beschließen:

- 1) daß die §§. 1, 3, 4, 5 im VII. Abschnitte des Erläuterungsrecesses, so wie die denselben entsprechenden §§. 16 und 18 des Hauptrecesses, durch welche die Standesherrn des hohen Adels, die Prädicate, Signaturen u. s. w. für die Herren von Schönburg bezeichnet werden,
- 2) der zweite Satz im §. 8 des VII. Abschnitts des Erläuterungsrecesses,
- 3) der §. 9 im nämlichen Abschnitte über die Befugniß, Titel etc. zu ertheilen,
- 4) der §. 12 im I. Abschnitte des Erläuterungsrecesses und bezüglich die daraus entlossene Bestimmung in §. 14 a. des Gesetzes vom 23. Nov. 1848, über den exemten Gerichtsstand des Hauses von Schönburg,
- 5) der zweite Satz im §. 4 des dritten III. Abschnitts des Erläuterungsrecesses, in Ansehung einer Befreiung von Stempelimpfpost,
- 6) der zweite Satz im §. 1 des IV. Abschnitts des Erläuterungsrecesses:

„Die Fürsten, Grafen, Herren von Schönburg sind für ihre Person von der Militairpflicht befreit“,
- 7) der §. 11 im IV. Abschnitt des Erläuterungsrecesses, — das Befugniß, eine Compagnie Soldaten zu halten, betreffend,
- 8) der zweite Satz im §. 4 desselben Abschnitts:

„Die Schlösser der Herrschaftsbefitzer bleiben mit der Naturaleinquantierung in Friedenszeiten jedenfalls verschont“,